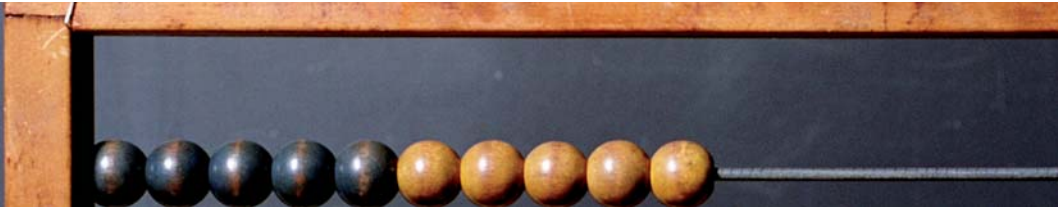


Oppenheim  Pramerica

Abgeltungssteuer und Investmentfonds – Strategieüberlegungen und Chancen für Anleger

Stand Juli 2007



Inhalt

	Abgeltungssteuer und Investmentfonds – Strategieüberlegungen und Chancen für Anleger		
2	Grundlagen		
2	Kontext		
	Abgeltungssteuer en détail		
3	Private Kapitaleinkommen		
3	Der neue Katalog der Einkünfte aus Kapitalvermögen		
3	Investmentanteile		
7	Nicht einbezogene Kapitaleinkommen		
7	Werbungskostenabzug		
8	Bemessungsgrundlage		
8	Verlustberücksichtigung		
9	Altverluste nach bisherigen § 23 EStG		
9	Abgeltungssteuersatz		
9	Abgeltungswirkung		
9	Steuerabzug und Depotübertrag		
10	Steuererklärungspflicht bei Erträgen ohne Steuerabzug		
10	Veranlagungsantrag bei Erträgen mit Steuerabzug		
10	Veranlagungsantrag zur Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz		
10	Anwendungsregeln		
	Private Veräußerungsgeschäfte en détail		
11	Immobilienveräußerung		
11	Andere Wirtschaftsgüter		
11	Freigrenze		
	Strategieüberlegungen und Chancen für Anleger		
11	Depotcheck und Steuerfreiheit		
12	Zertifikate-Strategien mit Fonds		
12	Kauf von steuerfreien „Altveräußerungs- gewinnen“		
12	Wachstumswerte und Strategieanpassung		
12	Wachstumsstrategie und Risikostreuung		
12	Wachstumsstrategie und Erwartungserfüllung		
13	Kurzfristige Investitionsphasen und Verlustverrechnung		
13	Investmentanteile und Steuerstundungseffekt		
			Übersicht 1
		14	Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Invest- mentvermögen im Betriebsvermögen ab dem Jahr 2009 – Derzeitiger Meinungsstand –
			Übersicht 2
		16	Übersicht über die Kapitalerträge nach § 20 EStG und deren Kapitalertragsteuerbelastung
			Übersicht 3
		17	Übersicht über die Erträge aus Investmentfonds im Privatvermögen nach Einführung der Abgeltungs- steuer – Derzeitiger Meinungsstand –
			Übersicht 4
		18	Übersicht über den Kapitalertragsteuer- abzug der wichtigsten Investorerträge nach Einführung der Abgeltungssteuer (§ 7 InvStG)
			Übersicht 5
		19	Verlustverrechnungstöpfe
			Übersicht 6
		19	Verlustverrechnung in der Einkommensteuererklärung
			Übersicht 7
		20	Private Veräußerungsgeschäfte nach Einführung der Abgeltungssteuer
			Übersicht 8
		20	Investmentfonds-Felder unter steuerlichen Aspekten

Abgeltungssteuer und Investmentfonds

Strategieüberlegungen und Chancen für Anleger

Grundlagen

Das unter Bundeskanzlerin Angela Merkel eingebrachte und vom Gesetzgeber verabschiedete Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 beinhaltet eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung und die Einführung der Abgeltungssteuer auf private Kapitaleinkommen. Das Gesetz wurde bereits auf seinem Weg durch die gesetzgebenden Institutionen mit reichlich Kritik versehen. Die einzelnen gesetzlichen Regelungen sind äußerst kompliziert. Von einer Gesetzesvereinfachung kann keine Rede sein. Das Steuerrechtsdickicht wuchert weiter. Die nachstehende Betrachtung der Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungssteuer gibt den jetzigen Stand der Rechtslage und Diskussion wieder. Die weitere Steuerrechtsentwicklung durch Literaturmeinungen und Verwaltungsanweisungen werden bis zur Anwendung der Vorschriften bisher unerkannte und ungeklärte Fragestellungen beantworten.

Die nachstehenden Ausführungen zur Abgeltungssteuer sind grundsätzlich mit Beginn des Veranlagungszeitraums 2009 anzuwenden.

Kontext

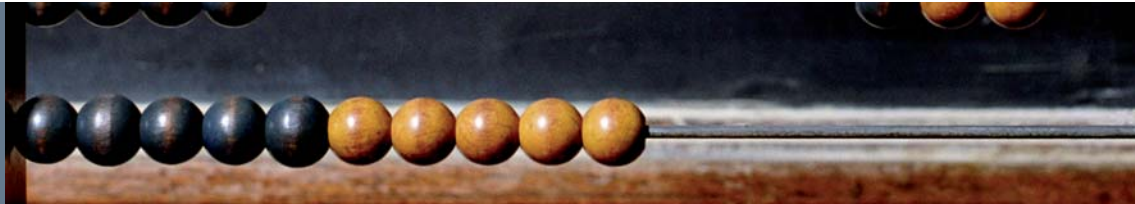
Die Abgeltungssteuer ist in das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingebettet. Der thematische Zusammenhang ergibt sich aus der Besteuerung der Körperschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und deren Anteilseigner (Aktionäre, Gesellschafter). Mit Blick auf Investmentfonds ist die künftige Besteuerung von Investmentanteilen im Betriebsvermögen von Bedeutung. Nachstehend finden Sie die Eckpunkte der wichtigsten Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung. Im Vordergrund stehen,

- die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 %

- die Einführung eines besonderen Einkommensteuersatzes für nicht entnommene Gewinne bei bilanzierenden Personenunternehmen in Höhe von 28,25 % (Thesaurierungsbesteuerung)
- die Beschränkung des Abzugs von Betriebsausgaben durch eine Vielzahl von neuen Regelungen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

Die Besteuerung von Beteiligungserträgen im Betriebsvermögen von Körperschaften bleibt unverändert. Die Beteiligungserträge (Dividenden, Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien, Aktiengewinne aus Investmentfonds) sind weiterhin von der Körperschaftsteuer befreit. 5 % der Einnahmen werden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt, so dass nach wie vor im Ergebnis eine Steuerfreiheit von 95 % vorliegt. Die mit der Beteiligung zusammenhängenden Aufwendungen stellen Betriebsausgaben dar. Für Personenunternehmen (Einzelunternehmen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw.) entfällt für Beteiligungserträge das einkommensteuerliche Halbeinkünfteverfahren. Stattdessen kommt ein Teileinkünfteverfahren zur Anwendung. Nach dem Teileinkünfteverfahren sind 40 % der Beteiligungserträge einkommensteuerfrei. Hiermit korrespondierend dürfen 40 % der damit zusammenhängenden Aufwendungen einkommensteuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Neben der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer fällt auch Gewerbesteuer an. Für Einzelheiten zur Gewerbesteuer ist hier kein Raum.

Die Ausführungen im vorstehenden Absatz bestimmen die ertragsteuerliche Behandlung der entsprechenden Erträge aus Aktienfonds, die im jeweiligen Betriebsvermögen liegen. Einzelheiten – auch zu den anderen Erträgen - ergeben sich aus der in Anlage befindlichen Übersicht 1.



Abgeltungssteuer en détail

Private Kapitaleinkommen

Die Abgeltungssteuer erfasst Kapitalerträge von privaten Personen.

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG erzielen. Hierzu zählen Dividenden bzw. Gewinnausschüttungen sowie Kapitalforderungen, die durch inländischen Grundbesitz oder Schiffe, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Für Steuerausländer tritt keine Änderung ein.

Die Besteuerung der privaten Kapitaleinkommen wird nachstehend ausführlich behandelt.

Kapitalerträge im Betriebsvermögen werden nach den allgemeinen Besteuerungsregeln erfasst. Die Grundzüge für Beteiligungserträge wurden oben dargestellt.

Der neue Katalog der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Katalog der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird erweitert um Veräußerungserträge aus Kapitalanlagen. Bisher hat die Vorschrift nur die Erträge aus der Überlassung von Kapital zur Nutzung erfasst. Die innerhalb der Spekulationsfrist vorgenommene Veräußerung von Kapitalanlagen wird bisher unter den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften besteuert. Das Gesetz streicht das Halbeinkünfteverfahren und die Spekulationsfrist für Wertpapierveräußerungen und Termingeschäfte. Außerdem werden Stillhaltergeschäfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert.

Die Abgeltungssteuer bringt eine umfassende Wertzuwachsbesteuerung mit sich und erledigt damit auch strittige Fragen rund um die Besteuerung von Finanzinnovationen. Werden im Rahmen eines Wertpapiererwerbs Stückzinsen gezahlt, so führen sie

wie bisher zu negativen Einnahmen. Die Struktur der neuen Vorschrift ergibt sich aus der beigefügten Übersicht 2.

Investmentanteile

Die Besteuerung von Investmentanteilen ist im Investmentsteuergesetz geregelt. Die Anleger erzielen aus ihren Investmentanteilen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Hiervon ausgenommen sind nur die Einkünfte aus den sog. Altersvorsorgefonds. Aus diesen Fonds werden Sonstige Einkünfte bezogen.

Ausschüttungen

Bisher waren Ausschüttungen steuerpflichtig, wenn sie aus laufenden Erträgen resultierten (insbesondere Dividenden, Mieten, Zinsen). Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne oder Gewinne aus Termingeschäften waren demgegenüber steuerfrei („Steuerprivileg der Fonds“). Diese Steuerfreiheit fällt zukünftig weg, wenn der Fonds die Wertpapiere nach dem 31.12.2008 erworben bzw. das Termingeschäft nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat. Die Regeln für Direktanleger gelten dann auch für Fonds. Für „Altveräußerungsgewinne“ bleibt es auch in Zukunft bei der Steuerfreiheit der Ausschüttung.

Ausschüttungsgleiche Erträge (Thesaurierungen)

Trotz der Einführung einer umfassenden Veräußerungsgewinnbesteuerung hat der Gesetzgeber an der Besteuerung der thesaurierten Erträge festgehalten. Sie gelten zum Ende des Geschäftsjahres als zugeflossen.

Zu den steuerpflichtigen Thesaurierungserträgen zählen nur die laufenden Erträge (insbes. Dividenden, Mieten, Zinsen). Erträge aus Stillhaltergeschäften, Wertpapierveräußerungsgewinne und Gewinne aus

Termingeschäften müssen erst bei der Veräußerung oder Rückgabe des Fondsanteils versteuert werden (s. „Anteilsveräußerung“).

Ertragsermittlung auf Ebene des Fonds

Der Fonds ermittelt die maßgebenden Erträge nach wie vor durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Werbungskosten (§ 3 InvStG). Zu den Werbungskosten gehört z.B. die Vergütung an den Fondsverwalter. Da die Werbungskosten auf Ebene des Fonds bis auf eine 10%-ige Kürzung abzugsfähig sind, ist der Fondsanteil steuerlich besser gestellt als die Direktanlage. Bei der Direktanlage ist der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen.

Progressionsvorbehalt

Ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge, die mangels inländischem Besteuerungsrecht steuerfrei sind (insbes. ausländische Mieterträge), unterlagen bisher bei natürlichen Personen dem Progressionsvorbehalt. Der Progressionsvorbehalt für Erträge aus Investmentanteilen im Privatvermögen fällt künftig weg.

Anwendungsregelung

Die neue Rechtslage gilt für Erträge, die dem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 InvStG). Die Vorschrift stellt auf die Fondseingangsseite ab.

Zwischengewinne

An der Zwischengewinnbesteuerung hat der Gesetzgeber festgehalten. Gezahlte Zwischengewinne führen zu negativen Kapitalerträgen, die seitens der Bank in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt werden. Die im Veräußerungs-/Rückgabepreis enthaltenen Zwischengewinne sind steuerpflichtig.

Die Zusammensetzung des Zwischengewinns hat sich insoweit geändert, dass ab dem 1.1.2009 nur die Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Zinsen)

und Erträge aus der Veräußerung von Zinsscheinen ohne die dazugehörige Schuldverschreibung in die Berechnung einbezogen werden. Bisher gehörten hierzu auch Stückzinsen und Erträge aus Finanzinnovationen.

Anteilsveräußerung

Zukünftig unterliegt die Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen der Abgeltungssteuer (§ 8 Abs. 5 InvStG). Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Investmentanteile, die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Für bis dahin erworbenen Anteile gilt die Regelung des § 23 EStG weiterhin, da der Investmentanteil ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Altfassung) darstellt (§ 52a Abs. 11 Satz 4 EStG).

Da der Gesetzestext die Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen als Einkünfte gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktienverkäufe) einordnet, gilt nach ersten Meinungsäußerungen auch die Verbrauchsreihenfolge nach der sog. fifo-Methode (first-in-first-out), sodass sich der Veräußerungsgewinn auch bei Fondssparplänen hiernach berechnen lässt.

Zur Abgeltungssteuerbelastung der einzelnen Erträge siehe Übersicht 3.

Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten.

a) Korrektur von Anschaffungskosten und Veräußerungserlös

Sowohl im Erwerbspreis als auch im Rückgabepreis sind Zwischengewinne enthalten, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Diese dürfen nicht in den Veräußerungsgewinn einbezogen werden, da ansonsten eine Doppelbesteuerung eintritt. Dies gilt auch für thesaurierte Erträge, die bereits in den Vorjahren versteuert wurden, sofern diese nicht in der Besitzzeit des Anlegers ausgeschüttet wurden (§ 8 Abs. 5 Satz 3 und 4 InvStG).

Es ergibt sich folgendes Schema:

Veräußerungs- / Rückgabeerlös		
- erhaltener Zwischengewinn		
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (sofern nicht ausgeschüttet)		
<hr/>		
Maßgebender Veräußerungserlös		
Anschaffungskosten		
- negative Einnahmen		
<hr/>		
maßgebende Anschaffungskosten		

Beispiel:

Erwerb 4/2009 / Kaufpreis	103	
davon Zwischengewinne	3	
Verkauf 11/2009 / Verkaufspreis	109	
davon Zwischengewinn	6	

Berechnung:

Veräußerungserlös	109	
erhaltener Zwischengewinn	-6	
<hr/>		
maßgebender Veräußerungserlös	103	103

Anschaffungskosten	103	
negative Einnahmen	-3	
<hr/>		
maßgebende Anschaffungskosten	100	-100
Veräußerungsgewinn		3

Hinweis:
Diese Rechenschritte waren auch schon nach bisherigem Recht erforderlich, um den zutreffenden Veräußerungsgewinn des Fondsanteils zu ermitteln, sofern dieser in der Jahresfrist des § 23 EStG zurückgegeben oder veräußert wurde.

b) Korrektur des Veräußerungsgewinns
Eine weitere Besonderheit ergibt sich durch die Steuerfreiheit ausgeschütteter Altveräußerungsgewinne. Durch eine solche Ausschüttung mindert sich der Rücknahmepreis der Anteile. Der Veräußerungsgewinn ist daher um die ausgeschütteten Altveräußerungsgewinne zu erhöhen (§ 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG). Ansonsten würde der Anleger, der seinen Anteil nach dem 31.12.2008 mit steuerfreien Altveräußerungsgewinnen erwirbt, sowohl die Aus-

schüttung steuerfrei erhalten als auch eine Veräußerungsverlust erzielen.

Beispiel (ohne Zwischengewinne):

Anteilserwerb 2009		115
Ausschüttung 3/2010:		
laufende Erträge 2009	5	
Altveräußerungsgewinne	15	
	<hr/>	20
Verkauf 4/2010		100

Berechnung:

maßgebender Veräußerungserlös		100
maßgebende Anschaffungskosten		-115
(vorläufiger) Veräußerungsgewinn		<hr/> -15
steuerfreier Ertrag (Altgewinne)	15	
laufender stpfl. Ertrag	5	
Korrektur ausgeschüttete Altgewinne		+15
anzusetzender Veräußerungsgewinn		<hr/> 0

c) DBA-Gewinn
Eingeführt wurde, dass Anschaffungskosten und Veräußerungserlös mit dem Prozentsatz unberücksichtigt bleiben, der von der Investmentgesellschaft als „DBA-Gewinn“ veröffentlicht wurde (§ 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG). Damit wurde die bisher betrieblichen Anlegern vorbehaltene Steuerfreistellung von Erträgen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (insbesondere aus ausländischen Immobilien) auch Privatanlegern gewährt. Die Regelungen werden im Wesentlichen nur Immobilienfondsanteile betreffen.

Beispiel:
A kauft in 2009 50 Anteile an einem Immobilieninvestmentfonds zu je 100 EUR (5.000 EUR). Der veröffentlichte Immobiliengewinn beträgt 20 %. Bei Verkauf der Anteile zum Kurs von 150 EUR (7.500 EUR) beträgt der Immobiliengewinn 40 %.

Berechnung:

Verkauf:	7.500 - (7.500 x 40 %)	3.000 = 4.500 EUR
Kauf:	5.000 - (5.000 x 20 %)	1.000 = 4.000 EUR
stpfl. Veräußerungsgewinn		<hr/> 500 EUR

Der restliche Gewinn (2.000 EUR) entfällt auf Erträge des Fonds, für die in Deutschland kein Besteuerungsrecht besteht (DBA-Gewinne).

d) offene Fragen

Trotz umfangreicher Regelungen sind nicht alle Problembereiche in Zusammenhang mit der Veräußerungsgewinnberechnung geregelt:

- Steuerfreie Substanzausschüttungen müssten zu einer Minderung der Anschaffungskosten führen, da sich diese ansonsten über den Veräußerungsgewinn steuermindernd auswirken.
- Nicht ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien nach Ablauf der 10-jährigen Veräußerungsfrist werden nach dem jetzigen Wortlaut über den Veräußerungsgewinn „nachversteuert“, da hierfür keine Korrektur vorgesehen ist. Diese Gewinne sind nur im Falle der Ausschüttung steuerfrei (§ 2 Abs. 3 InvStG).

– Kapitalertragsteuerabzug

Der Kapitalertragsteuerabzug auf Investmentanteile ist nunmehr in zwei Vorschriften dargestellt. Während § 7 InvStG nach wie vor für den Steuerabzug der laufenden Erträge gilt, regelt § 8 Abs. 6 InvStG die Kapitalertragsteuerpflicht von Veräußerungs- und Rückgabevorgängen. Bei beiden Regelungen beträgt der Steuersatz einheitlich 25 %.

Die Kirchensteuererhebung im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs ist ein eigener Problembereich. Über einen speziellen Rechenschritt bei der Erhebung der Abgeltungssteuer wird die Kirchensteuer unter Beachtung eines speziellen Sonderausgabenabzugs mit erhoben, wenn der Steuerpflichtige einen entsprechenden Antrag bei der auszahlenden Stelle stellt. Wird die Kirchensteuer nicht im Rahmen der Abgeltungssteuer einbehalten, so besteht nach Ablauf von einem Jahr die Pflicht zur Durchführung einer Kirchensteuerveranlagung. Dies gilt auch für den Fall, dass Erträge aus inländischen thesaurierenden Fonds erzielt werden, da der Fonds die Abgeltungssteuer ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer erhebt.

Die Erträge inländischer Investmentfonds sind auf der Fondseingangsseite nicht mit deutschen Steuern belastet, da das Investmentvermögen steuerbefreit ist. Es werden keine Kapitalertragsteuern einbehalten bzw. einbehaltene Steuern werden erstattet.

Wie bisher wird die Kapitalertragsteuer nach § 7 InvStG je nach Fallgestaltung von der inländischen auszahlenden Stelle (Bank) bzw. durch den Fonds einbehalten und abgeführt. Insoweit haben sich insbesondere Änderungen bei den ausgeschütteten bzw. thesaurierten ausländischen Dividenden ergeben, die bisher nicht der Kapitalertragsteuer unterlagen. Zukünftig unterliegen auch diese – wie bei der Direktanlage – dem Steuerabzug. Hierdurch wird erreicht, dass diese Fälle nicht zu Pflichtveranlagungen nach § 32d Abs. 3 EStG führen.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Übersicht 4 (Kapitalertragsteuerabzug bei Investmentanteilen).

Die Neuregelungen des § 7 InvStG gelten für Erträge, die dem Anleger nach dem 31.12.2008 zufließen / als zugeflossen gelten. Dies gilt jedoch nicht für Erträge aus Geschäftsjahren, die vor dem 1.1.2009 enden. Somit unterliegt die Ausschüttung des Geschäftsjahres 2008 in 2009 noch der bisherigen Rechtslage.

Auch die Veräußerung/Rückgabe der Investmentanteile unterliegt zukünftig der Kapitalertragsteuer (§ 8 Abs. 6 InvStG). Bemessungsgrundlage ist der Gewinn nach § 8 Abs. 5 InvStG (vgl. oben). Der Kapitalertragsteuerabzug ist auch bei Anteilen im Betriebsvermögen vorzunehmen.

Beim Kapitalertragsteuerabzug für Investorserträge gelten auch die einkommensteuerlichen Vorschriften für den Steuerabzug. Somit können auch NV-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge berücksichtigt werden.



inländische Dividendenanteile (§ 7 Abs. 3 InvStG)	einkommensteuerliche Vorschriften für Dividenden
sonstige ausgeschüttete Erträge (§ 7 Abs. 1 InvStG)	einkommensteuerliche Vorschriften für Zinsen
sonstige thesaurierte Erträge (§ 7 Abs. 4 InvStG)	gesonderte Regelungen in § 7 Abs. 5 InvStG
Veräußerungsgewinne (§ 8 Abs. 6 InvStG)	einkommensteuerliche Vorschriften für den Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Bei der Direktanlage von steuerpflichtigen Körperschaften wird zukünftig bei den neuen Kapitalertragsteuertatbeständen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne, Termingeschäfte) kein Steuerabzug vorgenommen (§ 44a Abs. 5 Satz 4 ff EStG). Werden solche Gewinne durch einen Fonds an diesen Personenkreis ausgeschüttet, kommt die Abstandnahme vom Steuerabzug nicht in Betracht, da § 7 Abs. 1 InvStG keine entsprechende Regelung beinhaltet. D.h. diese Erträge unterliegen dem Steuerabzug, der im Rahmen der Körperschaftsteueranmeldung angerechnet wird.

Nicht einbezogene Kapitaleinkommen

Vorgesehen ist, dass zur Vermeidung von Gestaltungsüberlegungen Kapitalerträge aus stillen Beteiligungen, partiarischen Darlehen und „sonstigen Kapitalforderungen“ in nachstehenden Fällen von der Abgeltungssteuer ausgenommen werden. Im Einzelnen, wenn es sich

- um Vereinbarungen zwischen nahe stehenden Personen handelt
- um Zahlungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft/Genossenschaft bei einer Beteiligung von mindestens 10 v.H. handelt

Ausgenommen sind im Einzelfall auch Gestaltungen bei der ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat.

Die ausgenommenen Kapitalerträge unterliegen der tariflichen Besteuerung. Aus diesem Grund können bei diesen Kapitalerträgen auch die tatsächlichen Werbungskosten in Abzug gebracht werden und Verluste generell ausgeglichen werden.

Werbungskostenabzug

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen ermitteln sich nach dem derzeitigen Recht als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, mindestens des Werbungskostenpauschbetrages. Von den Einkünften ist im Anschluss der Sparer-Freibetrag abzuziehen.

Nach dem Gesetz entfallen der Werbungskostenpauschbetrag und der Sparer-Freibetrag. Für den Werbungskostenpauschbetrag wird ein Sparer-Pauschbetrag angesetzt. Er beträgt 801 € bzw. 1.602 € bei einer Zusammenveranlagung. Durch die Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages darf sich kein Verlust ergeben. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Aus diesem Grund sind Verträge mit Aufwendungen, die bisher zu Werbungskosten führten, zu überdenken (z. B. Darlehensverträge mit Schuldzinsaufwand zur Finanzierung von privaten Kapitalanlagen). Vom Abzug ausgeschlossen sind aber auch die Depotgebühren, Vermögensverwaltungskosten, Vermögensberatungskosten usw. bei dem Anleger.

Ein Abzug von entsprechenden Aufwendungen kann nur erreicht werden, wenn die Kapitalanlagen im Betriebsvermögen liegen. Denn die Besteuerung richtet sich in diesem Fall nach den allgemeinen Regeln, so dass auch die Aufwendungen als Betriebsausgaben, unter Beachtung des Teileinkünfteverfahrens, bei Personenunternehmen, abzugsfähig sind. Die Werbungskosten sind auch weiterhin bei der Ertragsermittlung auf der Fondsebene weitgehend abzugsfähig.

Von den Werbungskosten abzugrenzen sind die Transaktionskosten bei der Ermittlung des Überschusses aus Veräußerungsgeschäften. Die Transaktionskosten sind weiterhin abzugsfähig.

Bemessungsgrundlage

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wird unterschieden in laufende Einnahmen (§ 20 Abs. 1 EStG) und Veräußerungseinnahmen (§ 20 Abs. 2 EStG). Bei den laufenden Einnahmen sind die gezahlten Einnahmen bzw. ausschüttungsgleichen Beträge anzusetzen (Zinsen, Dividenden, Stillhaltergebühren). Bei den Stillhaltergebühren werden die Aufwendungen für die Glattstellungsgeschäfte gegen gerechnet, so dass die Differenz anzusetzen ist. Bei den Veräußerungseinnahmen ergibt sich der Gewinn aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung und den Anschaffungskosten. Tatsächliche Werbungskosten sind nicht anzusetzen. Nur bei den Veräußerungseinnahmen können Transaktionskosten angesetzt werden.

Wurden die Kapitalanlagen unentgeltlich erworben, so sind die Anschaffungsdaten des Rechtsvorgängers zu berücksichtigen. Werden vertretbare Wertpapiere aus der Girosammelverwahrung heraus verkauft, so wird die Verwendungsreihenfolge nach dem first-in-first-out-Prinzip unterstellt. Hiernach gelten die zuerst angeschafften Wertpapiere als zuerst veräußert. Wertpapiere in ausländischer Währung sind jeweils zum Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung in EURO umzurechnen. Währungsschwankungen werden durch diese Vorgehensweise bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Verlustberücksichtigung

Der Wegfall der Spekulationsfristen und damit die generelle Besteuerung von Wertzuwächsen erfordern auch Regelungen zur Berücksichtigung von Verlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren.

Für Aktiengeschäfte wurde ein eigener Verlustverrechnungskreis eingeführt. Alle anderen Erträge aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen, können mit einander verrechnet werden (horizontaler Verlustausgleich).

Zum Steuerjahresende nicht ausgeglichene Verluste können in die folgenden Jahre vorgetragen werden.

Zum Verlustausgleich werden bei der jeweiligen auszahlenden Stelle (Bank) zwei Verlustverrechnungstöpfe eingerichtet, die in ihren Grundzügen auf dem bisherigen Stückzinstopf basieren. Die bei der jeweiligen Bank realisierten Einnahmen und Verluste werden in den Töpfen verrechnet.

- Verluste aus Aktienveräußerungen werden mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen in dem Verlustverrechnungstopf für Aktien verrechnet
- Verluste aus anderen Kapitalerträgen, die der Abgeltungssteuer unterliegen, werden mit entsprechenden Gewinnen im allgemeinen Verlustverrechnungstopf verrechnet.

Bewegt sich ein positiver Saldo im Freistellungsauftrag bzw. liegt eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, so wird keine Abgeltungssteuer von der auszahlenden Stelle (Bank) einbehalten. Liegt ein positiver Saldo vor, so wird Abgeltungssteuer erhoben. Ob ein permanenter Ausgleich (z. B. täglich oder monatlich, vierteljährlich, jährlich) in den Verrechnungstöpfen bei der auszahlenden Stelle erfolgt bzw. erfolgen kann ist nicht abschließend geklärt (z.B. positiver Saldo im Januar in Höhe von 10.000 €, negativer Saldo im Februar in Höhe von 10.000 €, Erstattung der Abgeltungssteuer aus dem Januar?). Ein permanenter Ausgleich führt auch zu entsprechenden Belastungen bzw. Erstattungen von Abgeltungssteuer.

Ist der Saldo eines Topfes zum Jahresende negativ, so kann der Steuerpflichtige den negativen Saldo von der Bank bescheinigen lassen und mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (z. B. aus einer anderen Bankverbindung) im Rahmen einer Einkommensteuererklärung verrechnen lassen. Die



Bank setzt den negativen Topf in diesem Fall zum Jahresende auf 0. Fordert der Kunde bei der Bank keine Bescheinigung über den Verlustsaldo an, so trägt die Bank den Verlust ins neue Jahr vor und verrechnet ihn mit den positiven Erträgen des folgenden Jahres. Einzelheiten ergeben sich aus der beiliegenden Übersicht 5.

Altverluste nach bisherigen § 23 EStG

Das Gesetz bestimmt, dass Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (z. B. Immobilien- und Aktienveräußerungen) die bis zum 31.12.2008 eingetreten sind mit den Veräußerungseinnahmen nach § 20 Abs. 2 EStG in einem Zeitfenster von fünf Jahren verrechenbar sind. Die Berücksichtigung erfolgt nach der Verlustverrechnung im Topfsystem bei der auszahlenden Stelle (Bank) und erfolgt vor der Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, da sie zeitlich beschränkt ist. Die Altverluste müssen durch das Finanzamt festgestellt worden sein. Die Verlustverrechnung selbst erfolgt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung. Altverluste, die nicht mit Veräußerungseinnahmen verrechnet werden, können auch künftig mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Die Funktionsweise ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht 6.

Abgeltungssteuersatz

Der besondere Steuersatz für private Kapitaleinkommen beträgt 25 %. Die Steuer wird von der auszahlenden Stelle (Bank) erhoben. Auf den Steuersatz werden die anrechenbaren ausländischen Steuern angerechnet. Die Anrechnung erfolgt bei der auszahlenden Stelle (Bank, Körperschaft), so dass bereits bei der Steuererhebung die anrechenbare ausländische Steuer Berücksichtigung findet. Zusätzlich wird der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % erhoben.

Das Gesetz strebt eine generelle Einbeziehung der Kirchensteuer an. Liegt Kirchensteuerpflicht vor, so

kann die Kirchensteuer ebenfalls über die auszahlende Stelle (Bank) erhoben werden. Bei der Kirchensteuererhebung wird ihre Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe mathematisch berücksichtigt. Wird die Konfession der auszahlenden Stelle nicht mitgeteilt, so muss die Kirchensteuererhebung über eine Veranlagung nachgeholt werden.

Abgeltungswirkung

Die Einkommensteuer auf die entsprechenden Kapitalerträge gilt mit der Erhebung der Abgeltungssteuer als abgegolten. Dennoch wird in vielen Fällen die Abgabe einer Einkommensteuererklärung notwendig werden (z. B. bei Einkünften aus einer ausländischen Bankverbindung). Im Rahmen einer Einkommensteuererklärung wird die Abgeltungssteuer im Nachhinein erhoben.

Steuerabzug und Depotübertrag

Das Gesetz unterstellt, dass bei einer Übertragung von Wertpapieren auf einen anderen Gläubiger grundsätzlich eine Veräußerung vorliegt. Handelt es sich dagegen um eine Schenkung, so muss der Anleger dies der auszahlenden Stelle (Bank) mitteilen. Die Bank hat den Vorgang dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Nach der Neuregelung muss die abgebende Bank im Rahmen eines Depotübertrags die Datenstämme der annehmenden Bank mitteilen, so dass die annehmende Bank die Erwerbsdaten kennt. Denn nur dann kann es zu einem zutreffenden Steuerabzug kommen. In Ausnahmefällen kommt die Ersatzbemessungsgrundlage in Höhe von 30 % der Einnahmen zur Anwendung. Findet eine Übertragung vom Ausland ins Inland statt, so gelten Besonderheiten. Ein bei der abgegebenen Bank vorhandener Verlust im System der Verlustverrechnungstöpfe kann auf das neue Depot auf Antrag des Steuerpflichtigen übertragen werden.

Steuererklärungspflicht bei Erträgen ohne Steuerabzug

Kapitalerträge, die nicht bei der auszahlenden Stelle dem Steuerabzug unterlagen, müssen über eine Steuererklärung deklariert werden. Die Abgeltungssteuer wird bei diesen Anlagen im Rahmen der Steuererklärung nachträglich erhoben. In erster Linie handelt es sich hier um Erträge aus ausländischen Bankverbindungen (z. B. Luxemburg, Schweiz, Österreich).

von zusammenveranlagten Ehegatten nur gemeinsam und nur für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen gestellt werden.

Ein Antrag auf die Günstigerprüfung ist sinnvoll, wenn

- geringe Einkünfte
- oder Verluste aus anderen Einkunftsarten

vorliegen.

Veranlagungsantrag bei Erträgen mit Steuerabzug

Unterlagen die Erträge dem Steuerabzug, so kann der Abzug im Ergebnis zu hoch sein, weil

- kein Freistellungsauftrag (Sparer-Pauschbetrag) erteilt wurde
- die Ersatzbemessungsgrundlage angewandt worden ist
- Verluste aus ausländischen Bankverbindungen noch zu berücksichtigen sind
- Alt-Verluste in Abzug zu bringen sind.

In diesen Fällen kann ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung gestellt werden. Im Rahmen der Veranlagung wird dann die zutreffende Bemessungsgrundlage ermittelt und die Abgeltungssteuer festgesetzt.

Veranlagungsantrag zur Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz

Auf Antrag des Steuerpflichtigen können die Einkünfte aus Kapitalvermögen dem tariflichen Einkommensteuersatz unterworfen werden, wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist als der Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 %. Das Finanzamt muss im Rahmen der Erklärung prüfen, ob die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz günstiger ist im Vergleich mit dem Steuersatz der Abgeltungssteuer (sog. Günstigerprüfung). Der Antrag kann

Anwendungsregeln

Die Einführungsvorschriften zur Abgeltungssteuer sind komplex und unübersichtlich. Grundsätzlich soll die Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 eingeführt werden. Folgende produktbezogene Struktur lässt sich bilden:

klassische Anleihen

- laufende Erträge unterliegen ab 2009 der Abgeltungssteuer
- Veräußerungen von klassischen Anleihen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, unterliegen weiterhin dem bisherigen § 23 EStG (Altbestand). Veräußerungen von klassischen Anleihen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, unterliegen generell der Abgeltungssteuer.

Finanzinnovationen

Finanzinnovationen unterliegen generell ab 1.1.2009 der Abgeltungssteuer.

Zertifikate ohne Garantien

- Erwerb vor dem 15.3.2007
Unterliegen weiterhin dem bisherigen § 23 EStG
- Erwerb nach dem 14.3.2007 und Veräußerung vor dem 1.7.2009
Unterliegen weiterhin dem bisherigen § 23 EStG
- Erwerb nach dem 14.3.2007 und Veräußerung nach dem 30.6.2009
Unterliegen generell der Abgeltungssteuer



Aktien

- laufende Einnahmen (Dividenden) unterliegen ab 2009 der Abgeltungssteuer
- Veräußerungen von Aktien, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, unterliegen weiterhin dem bisherigen § 23 EStG und dem Halbeinkünfteverfahren. Aktien, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, unterliegen generell der Abgeltungssteuer.

Investmentfonds

- laufende Einnahmen (ordentliche Erträge) unterliegen ab 2009 generell der Abgeltungssteuer
- Nicht ausgeschüttete „Altveräußerungsgewinne“ können weiterhin steuerfrei ausgeschüttet werden.
- Veräußerungen von Anteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, unterliegen weiterhin dem bisherigen § 23 EStG. Veräußerungen von Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, unterliegen generell der Abgeltungssteuer.

Private Veräußerungsgeschäfte en détail

Immobilienveräußerung

Bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung von Immobilien tritt im Kern keine Veränderung ein. Nicht selbst genutzte Immobilien können nach Ablauf der Haltefrist von 10 Jahren steuerfrei veräußert werden. Selbst genutzte Immobilien können unter den Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG jederzeit steuerfrei abgestoßen werden.

Andere Wirtschaftsgüter

Andere Wirtschaftsgüter (Edelmetalle, Edelsteine, Kunst etc.) können nach Ablauf der Haltefrist von ei-

nem Jahr steuerfrei verkauft werden. Haben die anderen Wirtschaftsgüter als Einkommensquelle gedient, so verlängert sich die Haltefrist auf 10 Jahre (z.B. bei vermieteten Containern).

Einzelheiten ergeben sich aus der Übersicht 7.

Freigrenze

Ab 2009 soll die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte 600 € betragen.

Strategieüberlegungen und Chancen für Anleger

Depotcheck und Steuerfreiheit

Bei einem Depotcheck sollte überprüft werden, ob der Anteil der Investmentanteile, die in Wachstumswerte investieren, angemessen ist. Denn alle Wertzuwächse in diesen Anteilen können steuerfrei nach Ablauf der 1-Jahresfrist auch in Zukunft veräußert

werden, wenn die Anteile vor dem 1.1.2009 erworben wurden. Bei den Investmentanteilen muss es sich um Fonds handeln, die ihre Spekulationsgewinne thesaurieren. Die Erwerbsunterlagen sind sicher zu verwahren, so dass auch noch in 10 oder gar 20 Jahren der Nachweis geführt werden kann, dass die Anteile vor dem Stichtag 1.1.2009 erworben wur-

den. Die Langfristsparer können sich dann eventuell an steuerfreien Wertzuwächsen erfreuen.

Zertifikate-Strategien mit Fonds

Die komplexen Übergangsregeln für Zertifikate ohne Garantien gelten nur für Direktanlagen. Werden die Zertifikate ohne Garantien in Investmentfonds erworben, so können Wertsteigerungen in den Zertifikaten ohne Garantien auch künftig über zwei Ansätze steuerfrei realisiert werden. Der Fonds kann die Zertifikate ohne Garantien vor dem 1.1.2009 erwerben und die Veräußerungsgewinne als „Altveräußerungsgewinne“ an alte und neue Investmentanteilsinhaber steuerfrei ausschütten (siehe auch Ausführungen Anteilsveräußerung). Der Fonds kann auch unter neuem Recht Zertifikate ohne Garantien erwerben, dann erhält der alte Investmentanteilsinhaber, der seine Anteile vor dem 1.1.2009 erworben hat, die Wertsteigerungen über die Veräußerung oder Rückgabe der Anteile steuerfrei.

Kauf von steuerfreien „Altveräußerungsgewinnen“

Steuerfreie Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren auf der Fondsebene nach bisherigem Recht (ehemaliges Steuerprivileg der Fonds) können auch nach dem 31.12.2008 steuerfrei ausgeschüttet werden. In den Genuss der Steuerfreiheit kommen zwar auch Anteilserwerber, die die Investmentanteile nach dem 31.12.2008 erwerben. Wurde der Anteil allerdings nach dem 31.12.2008 erworben, wird die steuerfreie Ausschüttung bei der Veräußerungsgewinnberechnung wieder korrigiert (§ 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG, s. Ausführungen zur Anteilsveräußerung).

Wachstumswerte und Strategieanpassung

Gemanagte Fonds bieten die Möglichkeit zur Anpassung des Portfolios im Rahmen des jeweiligen Re-

gements, so dass keine Deinvestition zur Anpassung erfolgen muss. Hierdurch wird eine steuer-schädliche Reinvestition vermieden. Denn die nach dem 31.12.2008 erworbenen Investmentanteile unterliegen hinsichtlich der Wertzuwächse generell der Abgeltungssteuer.

Wachstumsstrategie und Risikostreuung

Der langfristige Ansatz zur Konservierung der Möglichkeit zur steuerfreien Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen erfordert, dass durch das Produkt auch eine Risikostreuung erfolgt. Die Struktur von Fonds bietet diese Risikostreuung, da die Fonds in diverse Wertpapiere investieren. Bei Strategien mit Aktien wird dagegen auf Einzelwerte abgestellt. Hiermit ist oftmals ein höheres Risiko verbunden.

Wachstumsstrategie und Erfüllung

Die Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, unterliegen einer generellen Steuerpflicht. Wird die Markterwartung nicht erfüllt und werden die Anteile mit Verlust veräußert bzw. zurückgegeben, so können die resultierenden Verluste mit laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden) ausgeglichen werden, so dass hierin ein steuerlicher Airbag gesehen werden kann. Die Verluste werden steuerlich abgedeckt. Bisher war ein solcher Ausgleich nicht möglich. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können dagegen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Die Investition in Einzeltitel von Aktien ist unter dem Aspekt der Verlustverrechnungsmöglichkeit nachteilig.



Kurzfristige Investitionsphasen und Verlustverrechnung

Werden Investmentfonds auch zum kurzfristigen Handeln eingesetzt, so dass Anteile rasch nach dem 31.12.2008 veräußert und neu erworben werden, so können in einem Zeitfenster von 5 Jahren, also bis Ende 2013, Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG mit den künftigen steuerpflichtigen Gewinnen aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Anteilen verrechnet werden. Aus dem Systemwechsel, nach dem aus Spekulationsgeschäften künftig Einkünfte aus Kapitalvermögen werden, resultiert insoweit kein Nachteil.

Investmentanteile und Steuerstundungseffekt

Investmentanteile, die in eine fondsgebundene Versicherung eingebucht werden, können steuerfrei wachsen. Denn erst die Auszahlung der Versicherungsleistung führt zu einer Versteuerung der Erträge. Je nach Fall unterliegen die Erträge entweder der Abgeltungssteuer oder dem Halbeinkünfteverfahren bei Versicherungsleistungen.

Übersicht 1

Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen im Betriebsvermögen ab dem Jahr 2009 – Derzeitiger Meinungsstand –

Anleger Sachverhalt	Anleger ist ein Personenunternehmen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft
1. inländische und ausländische Dividenden	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • zu 60% steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu 60 % steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fonds-Geschäftsjahres • steuerfrei¹ <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei¹ (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)
2. inländische und ausländische Zinsen	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
3. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (insbesondere Renten und Aktien) und GmbH-Anteilen	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • zu 60% steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen¹ (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
Gewinne aus Termingeschäften i.S.d. § 20 Abs. II Nr. 3 EStG	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
4. Optionsprämien	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
5. Erträge aus Leerverkäufen von Wertpapieren	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • zu 60 % steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
6. inländische Mieten	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
7. ausländische Mieten (DBA mit Freistellungsmethode = Regelfall)	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerfrei <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)

¹ Steuerfreiheit nach § 8b KStG. Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8 b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8 b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

Anleger Sachverhalt	Anleger ist ein Personenunternehmen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft
8. ausländische Mieten (DBA mit Anrechnungsmethode = Ausnahme, insb. Schweiz und Spanien)	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig; Steueranrechnung/Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig; Steueranrechnung/Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)
9. Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
10. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Freistellungsmethode)	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerfrei <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)
11. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Anrechnungsmethode)	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2) 	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)
12. Beteiligungserträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften, insbesondere Grundstücks-Personengesellschaften	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten, wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d.h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten, etc. – bei gewerblichen o. gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten, wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d.h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten, etc. – bei gewerblichen o. gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte
13. Inländische Dividenden von Grundstücks-Kapitalgesellschaften	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)
14. ausländische Dividenden aus Grundstücks-Kapitalgesellschaften; Schachteldividende	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (mit Progressionsvorbehalt). (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe. (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)
15. ausländische Dividenden aus (insb. Grundstücks-) Kapitalgesellschaften (keine Schachteldividende, weil z.B. die erforderliche Beteiligungsquote nicht erreicht wird oder der Methodenartikel des DBA eine Freistellung nur bei Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft vorsieht und somit auf der Ebene eines Sondervermögens nicht zur Anwendung kommt)	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)

Übersicht 2

infodee®-Übersicht über die Kapitalerträge nach § 20 EStG und deren Kapitalertragsteuerbelastung

laufende Kapitalerträge (§ 20 Abs. 1 EStG)		KapSt
Nr. 1	Gewinnanteile aus der Beteiligung an Körperschaften (Dividenden, Gewinnausschüttungen, wie bisher allerdings ohne Halbeinkünfteverfahren)	25%
Nr. 2	Bezüge aus der Auflösung von Körperschaften (wie bisher allerdings ohne Halbeinkünfteverfahren)	25%
Nr. 3	(unbesetzt, wie bisher)	
Nr. 4	Einnahmen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter /paritarisches Darlehen (wie bisher)	25%
Nr. 5	Zinsen aus Hypotheken, Grundschulden, Renten aus Rentenschulden (wie bisher)	–
Nr. 6	Erträge aus Kapitallebensversicherungen u.ä. (wie bisher, hälftige Besteuerung von ab dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen bleibt bei Mindestlaufzeit von 12 Jahren und Vollendung des 60 Lebensjahres erhalten; bei entgeltlichem Erwerb einer Versicherung soll der Kaufpreis bei die Einnahmeberechnung berücksichtigt werden)	25%
Nr. 7	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (wesentlich erweitert; zukünftig auch bei Forderungen, bei denen die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt, d.h. alle Zertifikate fallen unter diesen Tatbestand)	25%
Nr. 8	Diskontbeträge (wie bisher)	–
Nr. 9	Leistungen nicht befreiter Körperschaften (wie bisher)	25%
Nr. 10	sonstige Leistungen (Betriebe gewerblicher Art, Rücklagenzuführung, wie bisher)	15%
Nr. 11	Stillhaltergeschäfte (bisher § 22 Nr. 3 EStG; Glattstellungen werden bei der Einnahmeermittlung berücksichtigt)	25%

Veräußerung / Einlösung (§ 20 Abs. 2 EStG)		KapSt
Nr. 1	Veräußerung von Anteilen an Körperschaften (insbes. Aktien, GmbH-Anteile; zukünftig kein Halbeinkünfteverfahren, Wegfall der einjährigen Veräußerungsfrist)	25%
Nr. 2	Veräußerung von Dividendenscheinen und Zinsscheinen ohne Stammrecht (bisher § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)	25%
Nr. 3	Gewinn bei Termingeschäften (Differenzausgleich / Vorteil, bisher § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und Veräußerung eines solchen Finanzinstruments (bisher i.d.R. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG), Wegfall der einjährigen Veräußerungsfrist	25%
Nr. 4	Veräußerung / Einlösung / Auseinandersetzung einer stillen Gesellschaft / eines partiarischen Darlehen (bisher i.d.R. keine Anwendung des § 23 EStG)	–
Nr. 5	Rechtsübertragung bei Hypotheken, Grundschulden, Renten i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 5 EStG	–
Nr. 6	Veräußerung einer Versicherung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (bisher steuerfrei)	–
Nr. 7	Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (bisher steuerpflichtig soweit Stückzinsen gesondert ausgewiesen wurden bzw. soweit die Kapitalforderung eine Finanzinnovation i.S.d. § 20 Abs- 2 Satz 1 Nr. 4 EStG darstellte; ansonsten nur innerhalb eines Jahres steuerpflichtig, Wegfall der einjährigen Veräußerungsfrist)	25%
Nr. 8	Übertragung einer Rechtsposition i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG	25%

Übersicht 3

infodee®-Übersicht über die Erträge aus Investmentfonds im Privatvermögen nach Einführung der Abgeltungssteuer – Derzeitiger Meinungsstand –

Erträge des Fonds	bisherige Rechtslage	Abgeltungssteuer
Dividenden	bei Ausschüttung und Thesaurierung zur Hälfte steuerpflichtig, andere Hälfte steuerfrei (Halbeinkünfteverfahren)	bei Ausschüttung und Thesaurierung in voller Höhe steuerpflichtig Steuersatz 25%
Ausschüttungen aus Grundstücks-Kapitalgesellschaften (GmbH)	bei Ausschüttung und Thesaurierung zur Hälfte steuerpflichtig, andere Hälfte steuerfrei (Halbeinkünfteverfahren)	bei Ausschüttung und Thesaurierung in voller Höhe steuerpflichtig Steuersatz 25%
Zinsen (Ausschüttung/Thesaurierung)	bei Ausschüttung und Thesaurierung in voller Höhe steuerpflichtig	bei Ausschüttung und Thesaurierung in voller Höhe steuerpflichtig Steuersatz 25%
Mieterträge (inländische Grundstücke)	bei Ausschüttung und Thesaurierung in voller Höhe steuerpflichtig	bei Ausschüttung und Thesaurierung in voller Höhe steuerpflichtig Steuersatz 25%
Mieterträge (ausländische Grundstücke)	bei Ausschüttung und Thesaurierung in voller Höhe steuerfrei (Progressionsvorbehalt)	bei Ausschüttung und Thesaurierung in voller Höhe steuerfrei (kein Progressionsvorbehalt)
Termingeschäfte	bei Ausschüttung und Thesaurierung: steuerfrei	bei Ausschüttung in voller Höhe steuerpflichtig („Altgewinne“ bleiben steuerfrei) Steuersatz 25% bei Thesaurierung steuerfrei
Gewinne aus Veräußerung von Aktien, aktienähnlichen Genussscheinen durch den Fond	steuerfrei	bei Ausschüttung in voller Höhe steuerpflichtig („Altgewinne“ bleiben steuerfrei) Steuersatz 25% bei Thesaurierung steuerfrei
Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Grundstücks-Kapitalgesellschaften (GmbH)	steuerfrei	bei Ausschüttung in voller Höhe steuerpflichtig („Altgewinne“ bleiben steuerfrei) Steuersatz 25% bei Thesaurierung steuerfrei
Gewinne aus der Veräußerung von Rentenpapieren, Zertifikaten u.a. Wertpapieren	steuerfrei (Ausnahme: Finanzinnovationen)	bei Ausschüttung in voller Höhe steuerpflichtig („Altgewinne“ bleiben steuerfrei) Steuersatz 25% bei Thesaurierung steuerfrei
Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Grundstücken	bei Ausschüttung und Thesaurierung: • Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist: in voller Höhe steuerpflichtig • Veräußerung nach 10 Jahren: steuerfrei	bei Ausschüttung und Thesaurierung: • Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist: in voller Höhe steuerpflichtig, Steuersatz 25% • Veräußerung nach 10 Jahren: steuerfrei
Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Grundstücken	bei Ausschüttung und Thesaurierung: • Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist: in voller Höhe steuerfrei (Progressionsvorbehalt) • Veräußerung nach 10 Jahren: steuerfrei	bei Ausschüttung und Thesaurierung: • Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist: in voller Höhe steuerfrei (kein Progressionsvorbehalt) • Veräußerung nach 10 Jahren: steuerfrei
Ausschüttungen aus der Substanz (Kapitalrückzahlungen etc.)	steuerfrei	steuerfrei

Veräußerung/Rückgabe der Fondsanteile	bisherige Rechtslage	Abgeltungssteuer	
		Erwerb vor dem 1.1.2009	Erwerb nach dem 31.12.2008
Zwischengewinne	in voller Höhe steuerpflichtig	in voller Höhe steuerpflichtig Steuersatz 25%	in voller Höhe steuerpflichtig Steuersatz 25%
Veräußerungsgewinne	bei Veräußerung / Rückgabe innerhalb eines Jahres in voller Höhe steuerpflichtig, ansonsten steuerfrei	bei Veräußerung / Rückgabe innerhalb eines Jahres in voller Höhe steuerpflichtig, ansonsten steuerfrei	in voller Höhe steuerpflichtig* Steuersatz 25%

*Korrektur der Veräußerungsentgelte und Kaufpreise regelmäßig anfordern, vgl. Textangabe

Übersicht 4

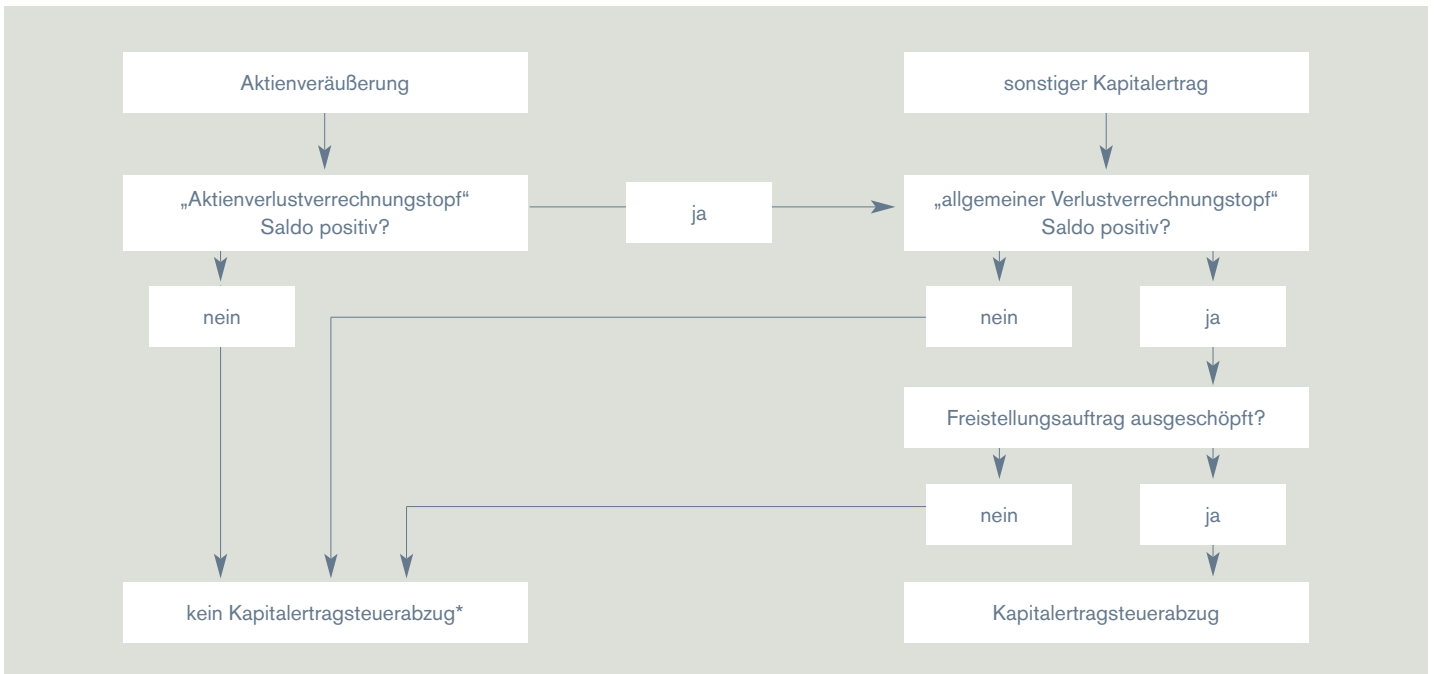
infodee®-Übersicht über den Kapitalertragsteuerabzug der wichtigsten Investmenterträge nach Einführung der Abgeltungssteuer (§ 7 InvStG)

Erträge des Fonds (Abzugsverpflichteter)	inländischer Fonds		ausländischer Fonds	
	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend
inländische Dividenden	25%, § 7 Abs. 3 InvStG (Fonds)	25% § 7 Abs. 3 InvStG (Fonds)	gelten als ausländische Dividenden	gelten als ausländische Dividenden
ausländische Dividenden	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	25%, § 7 Abs. 4 InvStG (Fonds)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (auszahlende Stelle bei Verkauf)
inländische / ausländische Zinsen	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	25%, § 7 Abs. 4 InvStG (Fonds)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (auszahlende Stelle bei Verkauf)
Mieterträge (inländische Grundstücke)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	25%, § 7 Abs. 4 InvStG (Fonds)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (auszahlende Stelle bei Verkauf)
Mieterträge (ausländische Grundstücke)	–	–	–	–
Ausschüttungen nach § 6 InvStG	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 2 InvStG (auszahlende Stelle)	–	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 2 InvStG (auszahlende Stelle)	–
Zwischengewinn	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 4 InvStG (auszahlende Stelle)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 4 InvStG (auszahlende Stelle)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 4 InvStG (auszahlende Stelle)	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 4 InvStG (auszahlende Stelle)
Termingeschäfte*	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	–	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	–
Gewinne aus Veräußerung von Aktien, aktienähnlichen Genussscheinen durch den Fonds*	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	–	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	–
Gewinne aus der Veräußerung von Rentenspapieren, Zertifikaten u.a. Wertpapieren*	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	–	25%, § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (auszahlende Stelle)	–

*gilt nicht für steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG a.F.

Übersicht 5

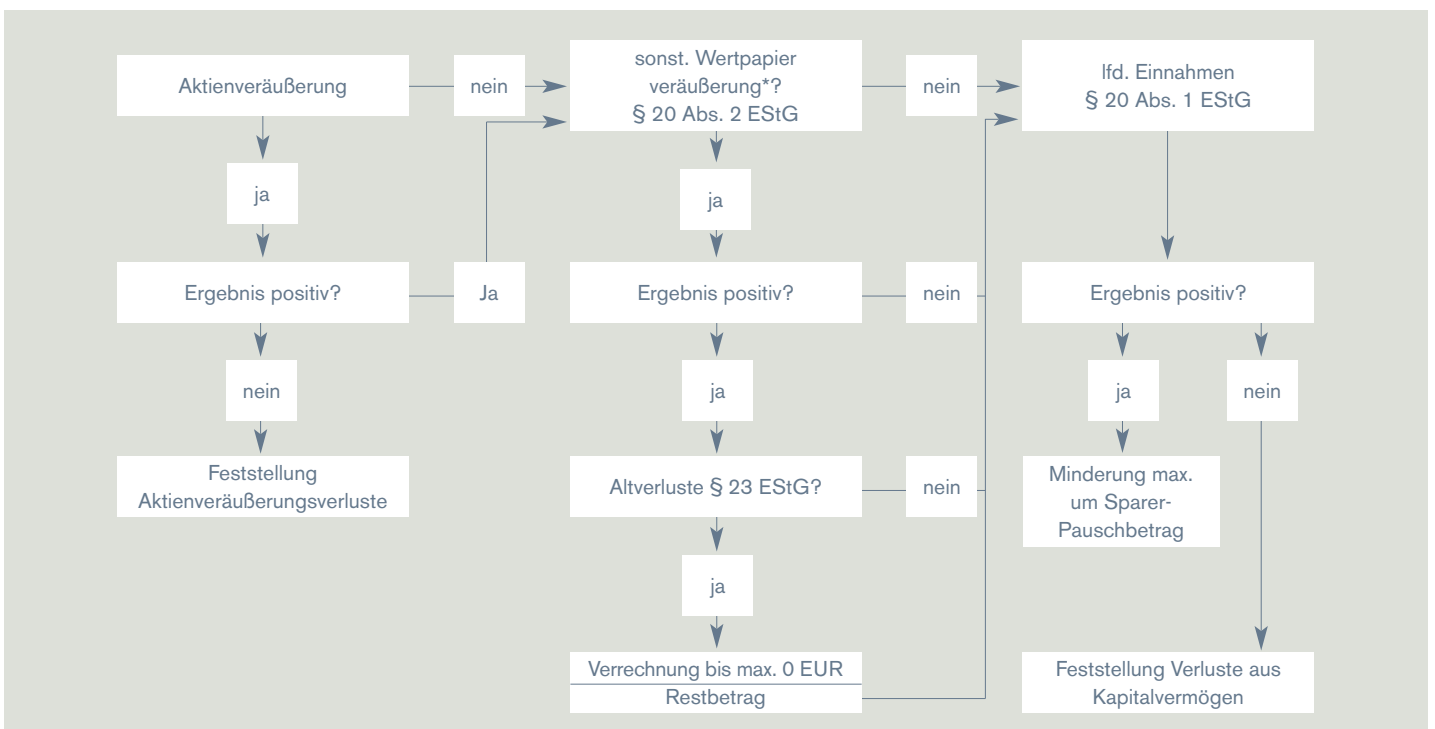
infodee®-Übersicht: Verlustverrechnungstopfe



*ggf. Erstattung im Sammelantragsverfahren

Übersicht 6

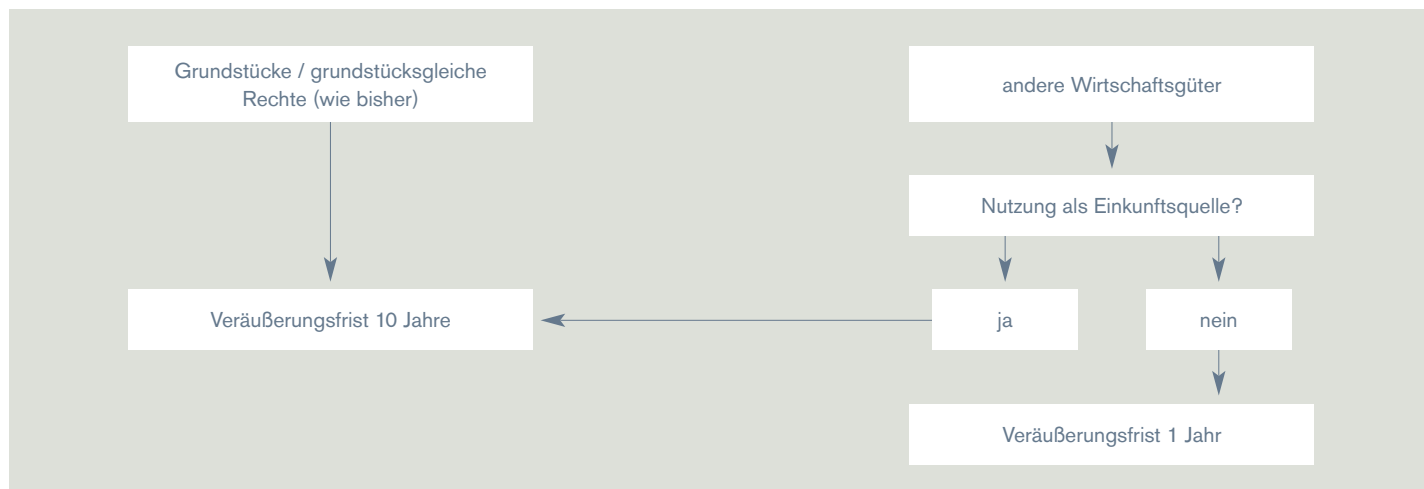
infodee®-Übersicht: Verlustverrechnung in der Einkommensteuererklärung



*nach Verrechnung i. S. d. § 43 Abs. 3 EStG

Übersicht 7

infodee®-Übersicht: Private Veräußerungsgeschäfte nach Einführung der Abgeltungssteuer



Hinweise:
 Kapitalanlagen gehören zukünftig nicht mehr zu den anderen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG, da diese einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind (Subsidiarität, § 23 Abs. 2 EStG)

Übersicht 8

infodee®-Übersicht: Investmentfonds-Felder unter steuerlichen Aspekten

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Konservierung der Möglichkeit auf steuerfreie Veräußerungsgewinne in der Zukunft bei Kauf vor 1.1.2009 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuererklärungspflicht, wenn steuerpflichtige Erträge aus dem Sondervermögen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlagen (z. B. thesaurierter ausl. Fonds)
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit, da die Anlagen bei der Depotbank des Fonds eingebucht werden 	
<ul style="list-style-type: none"> • laufende steuerpflichtige Erträge (Ausschüttung/Thesaurierung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen im allgemeinen Verlustverrechnungstopf zu verrechnen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerfreiheit für ausgeschüttete „Altveräußerungsgewinne“ nach dem 31.12.2008 	
<ul style="list-style-type: none"> • Abzugsfähigkeit der Werbungskosten auf Fondsebene zu 90 v.H. bei der Ertragsermittlung 	
<ul style="list-style-type: none"> • Risikostreuung / Transparenz 	
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Wertsteigerungschance 	<ul style="list-style-type: none"> • Markt schlägt Management des Fonds
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlustrisiko
<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Sondervermögens an eine veränderte Marktsituation durch Fondsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • rasche Deinvestition nach 1.1.2009 und Reinvestition unter neuem Steuerrecht (Verkauf und neuer Kauf von Anteilen)

Beachten Sie bitte, dass viele weitere Aspekte, die hier nicht genannt werden, die einzelnen Felder beeinflussen. Auch sind die Einführungsregeln der Abgeltungssteuer zu beachten! Details sind in den Feldern nicht möglich.

Herausgeber:
Oppenheim Pramerica Fonds Trust GmbH
Unter Sachsenhausen 4
D-50667 Köln
Service-Telefon +49 (0)18 02 145 145
Telefax +49 (0) 221 145 29 00
www.oppenheimpramerica.de

Verfasser:
Dr. Udo Delp
Bergheim

Alle Informationen der Darstellung wurden von Dritten sorgfältig recherchiert und geprüft. Trotz sorgfältiger Auswahl und Prüfung der Quellen der Inhalte kann eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in der Publikation gemachten Angaben nicht übernommen werden. Die Darstellung stellt eine allgemeine Information dar, die ohne jeden Bezug auf eine bestimmte Lebenssituation ist. Die Publikation dient nicht der Klärung einer individuellen persönlichen Steuerfrage. Hierfür sind ausschließlich die Angehörigen der steuerberatenden Berufe zuständig. Schließlich ist die Meinungsbildung über die einzelnen Regelungen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 noch nicht abgeschlossen. Änderungen können sich jederzeit ergeben und werden nicht nachträglich kommuniziert.